



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 12. Februar 2014

Nummer 6

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern	
Errichtung der Stiftung „HABITATUM“	235
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie ländliche Berufsbildung (Lbb-Richtlinie) -	235
Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Errichtung des Landesbetriebes Forst Brandenburg	237
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER	241
Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung	241
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die erstmalige Anlage einer Betriebswendestelle an der Richtungsfahrbahn Berlin und der Anschlussstelle Suckow (Bundesautobahn A 24, km 135,5) im Landkreis Prignitz	241
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung von Forschung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg	242
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Land Brandenburg - Große Richtlinie	245
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für das Programm „Innovationsgutscheine“ zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers in kleine und mittlere Unternehmen inklusive Handwerksbetriebe (Innovationsgutscheine)	248

Inhalt	Seite
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE	251
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16269 Wriezen	252
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Jüterbog OT Markendorf	252
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Ansprung an Mast 47 der 110-kV-Freileitung Luckenwalde - Petkus zur Schaffung des Anschlusspunktes für das Wind-Uw Markendorf II	253
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	254
Aufgebotssachen	269
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	269
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	269
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	271

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der Stiftung „HABITATUM“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 22. Januar 2014

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „HABITATUM“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 22. Januar 2014 erteilt.

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie) -

Vom 13. Januar 2014

1 Rechtsgrundlage, Zweckungszweck

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR), Maßnahmeschwerpunkt 5.3.1.1.1 sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Bildungsarbeit, die zur Förderung der **nachhaltigen** Entwicklung des ländlichen Raumes beitragen, insbesondere zur:

- Verbesserung der allgemeinen, produktionstechnischen und ökonomischen beruflichen Qualifikation

von mit land-, agrarservice-, gartenbau-, ernährungs-, fischerei-, imkerei- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen aus Brandenburg sowie zu ihrer Umstellung auf andere Tätigkeiten und zur Deckung des Fachkräftebedarfes,

- Vermittlung von Qualifikationen, die benötigt werden, um einen wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb leiten zu können,
- Sensibilisierung für ein umweltbewusstes Verhalten und Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen der Landschaftserhaltung und der Landschaftsverbesserung, des Natur- und Umweltschutzes, der Hygiene und des Tierschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung verstärkt Rechnung tragen,
- Neuausrichtung der land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und Vermarktung.

1.2 Die zu fördernden Maßnahmen dienen im Sinne der demografiepolitischen Ziele der Landesregierung der Verbesserung beziehungsweise Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven aller in den ländlichen Räumen lebenden Altersgruppen. Sie sollen die Anpassung an die prognostizierten Folgen des demografischen Wandels ermöglichen, insbesondere durch Bildungsmaßnahmen zur Förderung

- von Betriebsübergaben an jüngere Akteure,
- der Beschäftigungssicherung älterer Arbeitnehmer,
- des Wissenstransfers von älteren zu jüngeren Fachkräften.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Bildungs- und Informationsmaßnahmen, insbesondere

- 2.1 die Vorbereitung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen,
- 2.2 die Teilnahme von Einzelpersonen an Bildungsmaßnahmen, die den Zielen der Richtlinie entsprechen, jedoch nicht nach Nummer 2.1 gefördert werden,
- 2.3 Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Schulungsmaterialien für Maßnahmen oder Inhalte im Sinne von Nummer 1.1.
- 2.4 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die Teile der normalen land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung an land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder Tertiärbereiches sind, sowie Maßnahmen, die im Rahmen anderer

- Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden können.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3:
- Bildungsanbieter mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich und im ländlichen Raum. Die Kompetenz der Bildungsanbieter und Qualität ihrer Bildungsangebote werden auf Grundlage einer Checkliste durch einen Fachbeirat geprüft.
- 3.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2:
- Beschäftigte und Leiter von Agrarbetrieben in Brandenburg
- 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart:
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.1: Fehlbedarfsfinanzierung
- Für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3: Anteilfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4 Zuwendungshöhe: bis zu 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- 4.5 Bemessungsgrundlage
- 4.5.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3 angemessene Ausgaben für
- Personalkosten,
 - Sachkosten,
 - Gemeinkosten,
- die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.
- 4.5.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2:
- Ausgaben bis zur Höhe von 1 200 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr für
- Lehrgangsgebühren und
 - Übernachtung (maximal 20 Euro/Übernachtung).
- 4.6 Die Bagatellgrenze für den Zuwendungsbetrag beträgt
- 4.6.1 320 Euro bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3
- 4.6.2 150 Euro bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 5.1 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt bei geförderten Bildungs- und Informationsmaßnahmen grundsätzlich acht Personen. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.
- 5.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist den einzelnen Teilnehmern jeweils ein Zertifikat beziehungsweise eine Teilnahmebescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme auszuhändigen, woraus auch hervorgeht, dass die besuchte Bildungsmaßnahme aus Mitteln der EU und des Landes Brandenburg gefördert wurde.
- 5.3 Die Bewilligungsbehörde kann zur Aus- und Bewertung der Förderung (Qualitätskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik anonymisierte Informationen zu der geförderten Bildungsarbeit erfassen.
- 5.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Bildungsmaßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 5.5 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 5.6 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet wird.¹
- 5.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten.¹
- 5.8 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) wird Folgendes festgelegt:
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages vorzulegen (siehe Nummer 6.3 dieser Richtlinie).

¹ Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) in Verbindung mit Artikel 58 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

5.9 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme, einschließlich der Strukturfonds und des Landwirtschaftsfonds, gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Der Antrag ist formgebunden in einfacher Ausfertigung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) zu stellen.

6.1.2 Der Antrag ist in der Regel mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF).

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist zusätzlich ein Zertifikat beziehungsweise eine Teilnahmebescheinigung beizufügen.

Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P/ANBest-G wird Folgendes festgelegt:

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gilt die Mittelanforderung als Verwendungsnachweis.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 - 2013,

aus der die eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten (Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. Die Richtlinie vom 30. Oktober 2009 (ABl. S. 2307) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Errichtung des Landesbetriebes Forst Brandenburg

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 9. Januar 2014

Der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Errichtung des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 11. August 2009 (ABl. S. 1619) sowie die Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 20. Januar 2010 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) werden wie folgt neu gefasst:

1. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Ressortneubildung ab dem 6. November 2009 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung des Landes Brandenburg die Landesforstverwaltung ab 1. Januar 2009 im Rahmen der Weiterentwicklung der Forstreform vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367) als Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes geführt. Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesbetrieb Forst Brandenburg“, Kurzbezeichnung: LFB.
2. Aufgaben, Betriebsführung, Umfang der Dienst- und Fachaufsicht, Grundsätze der Aufgabenerledigung und Wirtschaftsführung sowie des Rechnungswesens ergeben sich aus der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Forst Brandenburg. Die in der Anlage beigefügte Betriebsanweisung ist Bestandteil des Erlasses.
3. Der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Errichtung des Landes-

betriebes Forst Brandenburg vom 11. August 2009 (ABl. S. 1619) sowie die Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 20. Januar 2010 werden aufgehoben.

4. Dieser Erlass tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zum Errichtungserlass

Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Forst Brandenburg

Vom 9. Januar 2014

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Allgemeines

(1) Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) hat seinen Sitz in Potsdam.

(2) Der LFB ist ein Landesbetrieb nach den Regelungen des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG). Er nimmt zugleich die hoheitlichen Aufgaben der unteren Forstbehörde wahr.

(3) Der Landesbetrieb handelt als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

(4) Verwaltung und Wirtschaftsführung des LFB erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das für die Forstwirtschaft zuständige Ministerium auf Grund der Besonderheiten des LFB Abweichungen zugelassen hat.

(5) Der LFB führt das Landeswappen und ein Dienstsiegel. Er hat ein Hoheitszeichen zu führen und kann sich im Geschäftsverkehr eines Betriebslogos bedienen.

§ 2

Aufgaben

(1) Der LFB nimmt alle Aufgaben wahr, die sich aus dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG), insbesondere § 32 Absatz 1, sowie aus den auf Grund des LWaldG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

(2) Der LFB nimmt weitere Aufgaben wahr:

1. Die überbetriebliche und betriebliche Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten;
2. den Betrieb und die Gestattung des Betriebs von Anlagen zur energetischen Nutzung, besonders von Sonne, Wind und verholzter Biomasse, auf betriebseigenen Grundstücken;
3. Untersuchungen zur Waldökologie, zum Waldbau, zum Waldschutz, zur Erhaltung forstlicher Gen-Ressourcen, zur forstlichen Umweltkontrolle sowie zur Erstellung forstfachlicher Gutachten in allen Eigentumsarten im Land Brandenburg;

4. Management der überlassenen unbebauten und bebauten Liegenschaften inklusive der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Gestattungen und Fruchtziehung zum Erhalt der Liegenschaften.

(3) Das für das Forstwesen zuständige Ministerium kann dem LFB im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen und ihn mit der Durchführung von Projekten beauftragen.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der LFB Leistungen für Dritte übernehmen, sofern dadurch die Aufgabenerledigung für die Landesverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 3

Aufsicht

(1) Das für das Forstwesen zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde) übt nach den Regelungen des LOG die Dienst- und Fachaufsicht über den LFB aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde schließt mit dem LFB für die Aufgabenbereiche gemäß § 2 periodische Zielvereinbarungen über Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der Berichtspflichten sowie den Ressourceneinsatz ab.

(3) Der Entscheidung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Zustimmung zur Geschäftsordnung und die Änderung der Betriebsanweisung;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans einschließlich der Stellenübersicht;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses oder Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Bildung von und Entnahme aus Rücklagen;
- d) die Zustimmung zum Leistungs- und Entgeltverzeichnis;
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof und die Bestellung von Prüfern für außerordentliche Prüfungen;
- f) die Erteilung von Vollmachten für die Prozessführung.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen vorbehalten oder an ihre vorherige Zustimmung binden. Die entsprechenden Entscheidungs- beziehungsweise Zustimmungsvorbehalte werden von ihr durch Erlass geregelt.

§ 4

Betriebsleitung und Organisation

(1) Die Leitung des LFB obliegt der Direktorin oder dem Direktor, die oder der den LFB nach außen vertritt. Zur Leitung des LFB gehören neben der Direktorin oder dem Direktor drei Ab-

teilungsleitungen. Die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des LFB erfolgt durch eine hierzu bestimmte Abteilungsleitung des LFB als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors. Die Direktorin oder der Direktor sowie die ständige Vertretung werden vom für das Forstwesen zuständigen Ministerium bestellt und abberufen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor übt die Vorgesetztenfunktion über alle Beschäftigten, Beamtinnen und Beamte des LFB aus und nimmt die Dienststellenleitung nach § 7 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (PersVG) wahr.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den LFB in eigener Verantwortung nach wirtschaftlichen Grundsätzen, stellt die Erledigung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben sicher und verantwortet gemeinsam mit den Abteilungsleitungen das Betriebsergebnis.

(4) Der LFB gibt sich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Geschäftsordnung (GO-LFB). Soweit in der Geschäftsordnung des LFB nicht geregelt, sind die Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(5) Der LFB gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser regelt die Zuständigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in den Struktureinheiten des LFB sowie die Aufgabenverteilung unter den Beschäftigten des LFB.

III. Betriebsausstattung/Wirtschaftsführung

§ 5

Betriebsausstattung

(1) Dem LFB sind alle sich am 31.12.2008 im sogenannten Forstgrundstock auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen vom 21. November 2001 (ABl. S. 835) befindlichen Grundstücke in wirtschaftliches Eigentum sowie Gebäude, Einrichtungen, Geschäftsausstattungen und sonstigen Wirtschaftsgüter treuhänderisch unentgeltlich überlassen worden. Dazu gehören auch alle vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens, des Umlaufvermögens, die Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie zum unbeweglichen Vermögen gehören, sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter.

(2) Der LFB ist ermächtigt, die noch nicht durch Zuordnung vollzogenen Vermögensansprüche des Landes an forstlichem Vermögen geltend zu machen und diese Vermögenswerte ebenfalls in sein wirtschaftliches Eigentum zu überführen.

(3) Der LFB soll das Betriebsvermögen mindestens erhalten, im Wert möglichst steigern und vor Beeinträchtigungen und Störungen durch Dritte schützen.

(4) Die Verwaltung der dem LFB in das wirtschaftliche Eigentum übertragenen Liegenschaften hat kostendeckend zu erfolgen. Aufkommende Einnahmen sind zur Finanzierung der Auf-

wendungen für kleine und große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Forstgebäuden einzusetzen. Verkäufe von Landeswaldflächen sind ausschließlich für Arrondierungen und für Investitionen im Sinne des Investitionsvorranggesetzes zulässig. Die daraus resultierenden Einnahmen sind für Arrondierungsankäufe zur Erhaltung des Landeswaldes einzusetzen. Über die Verwendung der Überschüsse im Liegenschaftsbereich wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses entschieden.

§ 6

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des LFB gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht nach §§ 26 und 74 der Landeshaushaltsordnung Abweichungen und Ergänzungen zugelassen und im Hinblick auf die Eigenschaft als Landesbetrieb erforderlich sind.

(2) Der LFB wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf der Grundlage der Bilanzierungsrichtlinie (Anlage zu VV Nr. 16 zu § 26 der Landeshaushaltsordnung) geführt. Das interne Rechnungswesen erfolgt unter Nutzung der forstspezifischen Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) auf der Grundlage des Forstbetriebsmanagementsystems (FBMS).

(3) Der LFB führt die Bewirtschaftung des Landeswaldes auf der Grundlage des § 26 LWaldG und mit dem Ziel durch, die Selbstkosten zu decken und das Landesvermögen an Wald mindestens zu erhalten.

(4) Für die Umsätze aus dem forstwirtschaftlichen Betrieb und für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) ist der LFB nach § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerpflichtig. Für marktorientierte Leistungen außerhalb des forstwirtschaftlichen Betriebes unterhält der LFB BgA. Die BgA sind gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Die Tätigkeit des LFB, einschließlich der BgA, ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(5) Nicht durch Gebühren und Entgelte gedeckte Aufwendungen für behördliche Tätigkeiten entsprechend dem LWaldG werden durch Zuweisung aus dem Landeshaushalt finanziert. Für die Umsetzung der Gemeinwohllleistungen erhält der LFB zweckgebundene Zuweisungen aus dem Landeshaushalt.

(6) Die Tätigkeitsbereiche des LFB sind im betrieblichen Rechnungswesen getrennt aus- und nachzuweisen. Der LFB führt dazu eine nach Produkten und Produktbereichen gegliederte KLR. Eine bilanzielle Spartenrechnung wird durch den LFB nicht vorgenommen, die Bilanzdarstellung erfolgt für den LFB mit seinen Aufgaben im Ganzen.

(7) Kostendeckungsbeiträge für Leistungen innerhalb der Landesverwaltung haben die Selbstkosten abzudecken und dürfen diese nicht übersteigen (Aufwendungsersatz gemäß § 61 der Landeshaushaltsordnung). Bei der Berechnung sind nur die ausgabewirksamen Kosten und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen des LFB zu berücksichtigen. Bereits bestehende Vereinbarungen zur Übernahme von Leistungen innerhalb der Landesverwaltung sind hiervon ausgenommen.

(8) Die Grundsätze für den Vertrieb von Waren, Gütern und Leistungen (zum Beispiel Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holz) sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen.

(9) Der LFB hat auf der Grundlage des bestehenden Forstbetriebsmanagementsystems (FBMS) ein Controlling durchzuführen, das die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Betriebes ermöglicht.

(10) Der LFB betreibt ein operatives Risikomanagement, das es ermöglicht, frühzeitig Risiken zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Erreichung vereinbarter Leistungsziele zu ermöglichen. Darüber hinaus soll ein strategisches Risikomanagement des LFB gewährleisten, unternehmerische Risiken aus dem Forstbetrieb, den BgA und dem Liegenschaftsmanagement auszugleichen.

§ 7

Aufstellung des Wirtschaftsplanes

(1) Der LFB stellt gemäß den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht besteht und einen Beitrag zur mittelfristigen Finanzplanung des Landes enthält. Er ist dem für das Forstwesen zuständigen Ministerium spätestens am 31. Oktober des Jahres vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Im Erfolgsplan sind die voraussichtlich im Geschäftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches darzustellen und zu erläutern. Soweit die Ansätze erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Vermögensplan (Finanzplan) werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie deren Deckungsmittel dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes beziehungsweise im Vermögensplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

(5) In der Stellenübersicht sind Beschäftigte nach Entgeltgruppen auszuweisen, bei Stellen für außertariflich vergütete Beschäftigte ist die vergleichbare Besoldungsgruppe nach den für die Beamtinnen und Beamten maßgeblichen Besoldungsordnungen anzugeben. Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 8

Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die Stellenübersicht ist verbindlich. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen kann das für Forstwesen zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gesamtansätze der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und des im Finanzplan veranschlagten Finanzbedarfs können überschritten werden, wenn höhere Erträge (Mehreinnahmen) zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan und Finanzplan jeweils veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Vorrang haben die speziellen Regelungen in § 5 Absatz 4.

(4) Soweit Mehreinnahmen bei der Bewirtschaftung des Landeswaldes erzielt werden, können diese für die Bildung einer Risikorücklage verwendet werden. Diese kann bis zu 20 Prozent der durchschnittlichen Jahreseinnahmen aus Holzverkäufen der letzten fünf Jahre betragen. Die Risikorücklage ist bei der Landeswaldbewirtschaftung zum Ausgleich von Betriebsrisiken durch konjunkturelle Schwankungen und nach Maßgabe forstbetrieblicher Notwendigkeiten (biotische und abiotische Schadereignisse) zu verwenden.

(5) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem für das Forstwesen zuständigen Ministerium vorzulegen.

(6) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 2 zu Nr. 5.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 79 der Landeshaushaltsordnung) entsprechend anzuwenden.

(7) Der LFB ist befugt, innerhalb der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Wertgrenzen über Vergleiche gemäß § 58 der Landeshaushaltsordnung, über Veränderungen von Ansprüchen gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung und über die Veräußerung von Vermögensgegenständen gemäß § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu entscheiden.

(8) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs hat der LFB ein Konto einzurichten und am sogenannten Cash-Concentration-Verfahren teilzunehmen.

IV. Rechnungswesen

§ 9

Buchführung, Jahresabschluss und Berichtswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Buchführung, den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und Lagebericht sowie das Inventarverzeichnis gelten die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung, soweit sie nach Sinn und Zweck des LFB auf diesen anwendbar sind. Mit dem Jahresabschluss ist eine Überleitungsrechnung von der doppelten zur kameralen Buchführung vorzulegen.

(3) Der LFB stellt den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bilanz-

stichtages auf und legt diese dem für das Forstwesen zuständigen Ministerium unverzüglich vor. Das für das Forstwesen zuständige Ministerium ordnet die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer an. Es kann Sonderprüfungen anordnen. Der LFB legt der Aufsichtsbehörde einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses und der Rücklagen vor. Das für das Forstwesen zuständige Ministerium stellt den Jahresabschluss fest, legt ihn dem Landesrechnungshof gemäß § 87 der Landeshaushaltsordnung vor und entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen über die Verwendung des Jahresergebnisses.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 ff. der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(5) Die regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde erfolgt mindestens quartalsweise zu ausgewählten Inhalten der Finanzsituation sowie bei absehbaren Differenzen zu den in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungszielen. Eine jährliche Berichterstattung erfolgt zu den vereinbarten Zielen gemäß Zielvereinbarung. Näheres wird durch Erlass der Aufsichtsbehörde geregelt. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Berichte anfordern.

§ 10

Versicherungsschutz

Der Grundsatz der Selbstversicherung findet im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung auf den LFB Anwendung. Der LFB kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämissen zweckmäßig ist.

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER

Vom 23. Dezember 2013

1. Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER vom 5. Juli 2012 (ABl. S. 1299), geändert durch die Bekanntmachung vom 11. Dezember 2012 (ABl. S. 2164), wird wie folgt geändert:

Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 23. Dezember 2013 in Kraft.

Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung

Vom 23. Dezember 2013

1. Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung vom 13. November 2007 (ABl. 2008 S. 168), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 68), wird wie folgt geändert:

Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die erstmalige Anlage einer Betriebswendestelle an der Richtungsfahrbahn Berlin und der Anschlussstelle Suckow (Bundesautobahn A 24, km 135,5) im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 23. Januar 2014

Zur Ermittlung der UVP-Pflicht des oben genannten Vorhabens ist eine Entscheidung über die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, vorzunehmen. Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e UVPG ist bei Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit der UVP-Pflicht unterliegt.

Wie der Träger des Vorhabens in seinem Antrag dargelegt hat, besteht das Vorhaben aus der erstmaligen Anlage einer Betriebswendestelle für den Winterdienst an der Anschlussstelle Suckow in der Dreiecksfläche zwischen den Aus- und Einfahrten der A 24 an der Richtungsfahrbahn Berlin.

Da das Vorhaben in Anlage 1 zu § 3 UVPG nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben aufgeführt ist, hat die standortbezogene Einzelanfrageprüfung zum Ergebnis, dass das Straßenbauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG nicht bedarf. Im Übrigen wurden als Prüfungsmaßstab auch die gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft mit Nr. 17/2010 vom 24. August 2010 für Landesstraßen eingeführten maßgeblichen Schwellenwerte des § 38 Absatz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) herangezogen. Ausweislich der vorgenommenen Prüfung werden durch das Vorhaben die in § 38 Absatz 3 BbgStrG vorgesehenen Maßgaben zu den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt beziehungsweise die Schwellenwerte der Nummer 3 Buchstabe a bis g nicht erreicht. Die Maßgaben des § 38 Absatz 3 letzter Absatz BbgStrG (75%-Regel und Kumulation) werden ebenso nicht erfüllt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8404 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, bis einem Monat nach dem Veröffentlichungsdatum eingesehen werden.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten
zur Förderung von Forschung und Entwicklung
von kleinen und mittleren Unternehmen
im Land Brandenburg**

Vom 23. Januar 2014

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms EFRE (EFRE-OP) für den Zeitraum 2007 bis 2013 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung und des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und des Gemeinschaftsrahmens der EU für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation² (FuEuI-Gemeinschaftsrahmen) Zuwendungen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben.

¹ Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Durchführungsverordnung).

² ABl. EU C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

1.2 Die Vorhaben sollen der Verbesserung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen dienen. Sie müssen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sein. Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Vorhaben ohne öffentliche Mittel aufgrund des finanziellen und technischen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt würden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)³ zur Verfügung. Daher können die Fördersätze für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist beim Einsatz von EFRE-Mitteln der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006⁴ einzuhalten. Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die der Entwicklung von neuen oder weiterentwickelten Produkten, Verfahren und Technologien dienen.

Entsprechend dem Leitgedanken der Neuausrichtung der Wirtschaftsförderpolitik sollen dabei die Branchenkompetenzen im Land gezielt unterstützt werden. Vorrangig werden daher Projekte gefördert, die den im Landesinnovationskonzept (LIK) festgelegten Branchenkompetenzfeldern sowie der Mikroelektronik als übergreifendes Kompetenzfeld zuzurechnen sind.

2.2 Prozess- und Betriebsinnovationen bei Dienstleistungen gemäß Abschnitt 5.5 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens⁵.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors sein, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben. Ein Unternehmen gilt als kleines und mittleres Unternehmen, wenn es zum Zeitpunkt der Förderentscheidung die Voraussetzungen der

³ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

⁴ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁵ Detailregelungen bleiben vorbehalten.

Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt⁶.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn

- sie nicht begonnen wurden,
- sie überwiegend im Land Brandenburg durchgeführt werden,
- sie hinreichend konkret, technisch und wirtschaftlich machbar sind,
- der/die Antragsteller nachvollziehbar darstellt/darstellen, dass er/sie zur Durchführung des Projekts in der Lage ist/sind,
- ein wirtschaftlicher Nutzen erwartet werden kann und die Marktchancen anhand eines Verwertungskonzeptes oder einer Vermarktungsstrategie nachgewiesen werden können,
- die Gesamtfinanzierung unter angemessener Eigenbeteiligung des Antragstellers entsprechend seiner Liquiditäts- und Vermögenslage gesichert ist,
- der Durchführungszeitraum in der Regel zwei Jahre, höchstens jedoch drei Jahre nicht überschreitet,
- das antragstellende Unternehmen gemäß geltender Definition der EU kein Unternehmen in Schwierigkeiten⁷ ist.

Vorhaben nach Nummer 2.2 müssen zusätzlich:

- an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken zur Änderung der Abläufe geknüpft sein,
- zur Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts führen, das systematisch wiederholt, möglicherweise zertifiziert und gegebenenfalls patentiert werden kann,
- gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft neu oder wesentlich verbessert sein,
- ein eindeutiges Maß an Risiko in sich tragen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Bruttobeihilfeintensität beträgt:

5.2.1 - für Vorhaben nach Nummer 2.1

bis zu 50 Prozent für die industrielle Forschung und bis zu 25 Prozent für die experimentelle Entwicklung.

Aufschläge von 20 Prozent für kleine sowie von 10 Prozent für mittlere Unternehmen sind möglich.

Weitere Aufschläge können gemäß Nummer 5.1.3 Buchstabe b des Gemeinschaftsrahmens für FuEuI gewährt werden:

5.2.1.1 Industrielle Forschung

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen,

15 Prozent bei Auftragsforschung (siehe Nummer 3.2.1 FuEuI-Rahmen),

15 Prozent für die Verbreitung der Ergebnisse.

5.2.1.2 Experimentelle Entwicklung

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen,

15 Prozent bei Auftragsforschung (siehe Nummer 3.2.1 FuEuI-Rahmen).

Es gelten folgende Förderhöchstgrenzen (brutto):

Industrielle Forschung	
für mittlere Unternehmen (MU)	75 Prozent,
für kleine Unternehmen (KU)	80 Prozent,

Experimentelle Entwicklung	
für MU	50 Prozent,
für KU	60 Prozent.

Umfasst die FuE-Tätigkeit sowohl industrielle Forschung als auch experimentelle Entwicklung, so bestimmt sich die zulässige Beihilfeintensität nach der für die jeweilige Forschungskategorie zulässigen Beihilfeintensität (siehe Nummer 5.1.1 des FuEuI-Rahmens).

5.2.2 - für Vorhaben nach Nummer 2.2

für MU 25 Prozent, für KU 35 Prozent.

5.3 Der Fördersatz wird um 5 Prozentpunkte gekürzt, wenn ein Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung nicht im angemessenen Umfang Ausbildungsplätze in Brandenburg anbietet. Dies gilt in der Regel als erfüllt, wenn das Unternehmen in Höhe von mindestens 6 Prozent aller Beschäftigten Ausbildungsplätze anbietet.

5.4 Die Förderhöchstsumme beträgt: 500 000 Euro.

5.5 Förderfähige Kosten

Folgende vorhabensbezogenen Kosten (ohne Umsatzsteuer) sind zuwendungsfähig:

- Materialkosten,
- Personalkosten,
- Forschungs- und Entwicklungsfremdleistungen einschließlich von Dritten in Lizenz erworbene Patente

⁶ Derzeit gilt die Empfehlung 2003/361, ABl. EU L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

⁷ Derzeit ABl. EU C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

- zu Marktpreisen, wenn diese in Projekten zu Weiterentwicklungen genutzt werden,
- Reisekosten, soweit unbedingt erforderlich (ohne Beschaffungsfahrten),
- Kosten der Beschaffung beziehungsweise Herstellung vorhabenspezifischer Instrumente und Ausrüstungen, soweit sie die Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung ermittelten Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens nicht überschreiten,
- sonstige unmittelbar durch das Vorhaben verursachte Kosten (zum Beispiel Leistungen Dritter, die nicht FuE-Leistungen sind, technische Zulassungsgebühren, Kosten für die Anmeldung von Schutzrechten),
- Gemeinkosten.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Die Zuwendung verringert sich anteilig entsprechend der gewährten Investitionszulage.

5.6 Vergaberecht

Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind erst ab einem Auftragswert von 50 000 Euro anzuwenden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- Thema des Vorhabens,
- Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- Bewilligungszeitraum,
- Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,
- Anzahl der erhaltenen beziehungsweise neu eingerichteten Arbeitsplätze.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Vollständige Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung nach Bestätigung der fachlichen Beratung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH, Steinstraße 104 bis 106, 14480 Potsdam, zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 bis 106
14480 Potsdam.

Die Anträge sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg, der ZukunftsAgentur Brandenburg beziehungsweise im Internet unter www.ilb.de zu beziehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.

7.3 Aufgrund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern von EFRE-Mitteln sowie als Beihilfeempfänger teilweise veröffentlicht. Ferner sind besondere Publizitätsvorschriften⁸ einzuhalten.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 bis 2013 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.5 Abweichend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur auf der Basis bezahlter Rechnungen für die im Rahmen des Zweckes tatsächlich entstandenen Ausgaben gemäß VV Nummer 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

⁸ Insbesondere Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 beziehungsweise Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

- 7.6 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2014.
- 8.2 Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereichte Anträge, die bis zum 31. Dezember 2013 noch nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Land Brandenburg - Große Richtlinie

Vom 23. Januar 2014

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms EFRE (EFRE-OP) für den Zeitraum 2007 bis 2013 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und des Gemeinschaftsrahmens der EU für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)² Zuwendungen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben.
- 1.2 Mit der Förderung soll ein Anreiz zur Aufnahme und Ausweitung von Forschung und Entwicklung (FuE) im Land Brandenburg geschaffen werden, um Synergieeffekte in Verbindung mit kleinen und mittleren Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu erzielen. Sie

darf nur gewährt werden, wenn die Vorhaben ohne öffentliche Mittel aufgrund des finanziellen und technischen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt würden.

Es soll auch der Unternehmensaufbau junger innovativer Unternehmen gefördert werden.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)³ zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.
- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist beim Einsatz von EFRE-Mitteln der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006⁴ einzuhalten. Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden die industrielle Forschung und die experimentelle Entwicklung von neuen oder weiterentwickelten Produkten, Verfahren und Technologien. Gefördert werden Einzel- und Verbundvorhaben. Ein Verbundvorhaben liegt vor, wenn mindestens zwei Unternehmen beziehungsweise ein Unternehmen und eine Forschungseinrichtung als Partner gleichberechtigt an Konzeption, Durchführung und Risiko beteiligt sind.
- 2.2 Gefördert wird der Unternehmensaufbau kleiner innovativer Unternehmen auf der Grundlage der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren⁵.
- 2.3 Entsprechend dem Leitgedanken der Neuausrichtung der Wirtschaftspolitik sollen dabei die Branchenkompetenzen im Land gezielt unterstützt werden. Vorrangig werden daher Vorhaben gefördert, die den im Landesinnovationskonzept (LIK) festgelegten Branchenkompetenzfeldern sowie der Mikroelektronik als übergreifendes Kompetenzfeld zuzurechnen sind.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des wirtschaftsnahen Dienstleistungssektors, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, und, in Verbindung mit diesen, auch Forschungseinrichtungen des Landes.

¹ Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Durchführungsverordnung).

² ABl. EU C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

³ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

⁴ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁵ Detailregelungen bleiben vorbehalten.

- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen folgender Branchen:

Schiffbau, Fischerei, Kohle- und Stahlindustrie sowie Landwirtschaft im Hinblick auf die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I des EG-Vertrages).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Vorhaben nach Nummer 2.1 können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden, wenn

- sie noch nicht begonnen wurden,
- sie überwiegend im Land Brandenburg durchgeführt werden,
- sie hinreichend konkret, technisch und wirtschaftlich machbar erscheinen,
- ein neues Produkt, Verfahren oder neue Technologie entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, das der relevante Markt noch nicht anbietet, was durch geeignete Marktrecherchen zu belegen ist,
- bei Verbundvorhaben ein Kooperationsvertrag vorliegt, der insbesondere Rechte und Pflichten auch für die wirtschaftliche Verwertung der Vorhabensergebnisse regelt,
- der Antragsteller nachvollziehbar darstellt, dass er zur Durchführung des Projektes in der Lage ist,
- ein wirtschaftlicher Nutzen erwartet werden kann und die Marktchancen anhand eines Verwertungsplanes oder einer Vermarktungsstrategie nachgewiesen werden können,
- die Gesamtfinanzierung unter angemessener Eigenbeteiligung des Antragstellers entsprechend seiner Liquiditäts- und Vermögenslage gesichert ist,
- das antragstellende Unternehmen gemäß geltender Definition der EU kein Unternehmen in Schwierigkeiten⁶ ist,
- das Unternehmen den Anreizeffekt nachweist, dass mit dem Vorhaben die FuE-Tätigkeit im Umfang, der Reichweite, der aufgewendeten Mittel, der Geschwindigkeit der Projektrealisierung gesteigert wird (Ausnahme: Bei kleinen und mittleren Unternehmen ist dieser Nachweis nicht erforderlich.).

- 4.2 Vorhaben nach Nummer 2.2 können gefördert werden, wenn:

- es sich bei dem Begünstigten um ein kleines Unternehmen handelt, das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat, und
- es sich um ein innovatives Unternehmen handelt. Dies bedeutet, dass es in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen Misserfolgs in sich tragen. Dieser Nachweis ist von einem externen Sach-

verständigen unter anderem auf der Grundlage eines Geschäftsplanes zu erbringen,

oder die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 15 Prozent seiner von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen, und

- der Unternehmensaufbau Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Marktrecherchen, Beratungsleistungen, Personalaufwendungen, Aufträge an Dritte umfasst.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.1

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Bruttobeihilfeintensität von bis zu 50 Prozent für die industrielle Forschung und bis zu 25 Prozent für die experimentelle Entwicklung kann durch Gewährung von Aufschlägen gemäß Nummer 5.1.3 des Gemeinschaftsrahmens für FuEuI erhöht werden:

5.1.1 Industrielle Forschung

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen (bei Großunternehmen: grenzüberschreitend oder mit wenigstens einem KMU),

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung,

15 Prozent für die Verbreitung der Ergebnisse.

5.1.2 Experimentelle Entwicklung

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen (bei Großunternehmen: grenzüberschreitend oder mit wenigstens einem KMU),

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung.

Es gelten folgende Förderhöchstgrenzen (brutto) einschließlich Aufschlägen:

Industrielle Forschung
in Prozent 65, für MU 75, für KU 80,

Experimentelle Entwicklung
in Prozent 40, für MU 50, für KU 60.

⁶ Derzeit ABl. EU C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

Bei Verbundvorhaben werden direkte und etwaige indirekte Beihilfen zur Berechnung der Förderintensitäten addiert.

Umfasst die FuE-Tätigkeit sowohl industrielle Forschung als auch experimentelle Entwicklung, so bestimmt sich die zulässige Beihilfeintensität nach der für die jeweilige Forschungsart zulässige Beihilfeintensität.

Die Bruttobeihilfeintensität für Forschungseinrichtungen ist bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten auf maximal 90 Prozent begrenzt. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen finden die Fördersätze für Unternehmen Anwendung.

Die Förderhöchstsumme beträgt 2 500 000 Euro, im Falle von Verbundvorhaben maximal 4 000 000 Euro. Förderungen über 3 000 000 Euro werden binnen 20 Arbeitstagen nach Bewilligung der Europäischen Kommission angezeigt.

5.2 Der Fördersatz wird um 5 Prozentpunkte gekürzt, wenn ein Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung nicht im angemessenen Umfang Ausbildungsplätze in Brandenburg anbietet. Dies gilt in der Regel als erfüllt, wenn das Unternehmen in Höhe von mindestens 6 Prozent aller Beschäftigten Ausbildungsplätze anbietet.

5.3 Förderfähige Kosten

Folgende vorhabenbezogene Kosten (ohne Umsatzsteuer) sind zuwendungsfähig:

- Materialkosten,
- Forschungs- und Entwicklungsfremdleistungen,
- Personalkosten,
- Kosten der Beschaffung beziehungsweise Herstellung vorhabenspezifischer Instrumente und Ausrüstungen, soweit sie die Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung ermittelten Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens nicht überschreiten,
- sonstige unmittelbar durch das Vorhaben verursachte Kosten (zum Beispiel Leistungen Dritter, die nicht FuE-Leistungen sind, technische Zulassungsgebühren),
- Reisekosten, soweit unbedingt erforderlich (ohne Beschaffungsfahrten),
- Gemeinkosten.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Die Zuwendung verringert sich anteilig gemäß geltender Investitionszulage sowie um andere Zuwendungen Dritter.

5.4 Die Förderung für Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt bis zu 1 500 000 Euro⁷. Diese Förderung darf nur ein-

malig gewährt werden. Die Gewährung weiterer Beihilfen - auch nach anderen Richtlinien - mit Ausnahme von Beihilfen nach dem FuEuI-Rahmen oder den Risikokapitalleitlinien⁸ beziehungsweise für FuE-Projekte ist für drei Jahre nach der Bewilligung dieser Förderung ausgeschlossen.

5.5 Vergaberecht

Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind erst ab einem Auftragswert von 50 000 Euro anzuwenden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- Thema des Vorhabens,
- Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- Bewilligungszeitraum,
- Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,
- Anzahl der erhaltenen beziehungsweise neu eingerichteten Arbeitsplätze.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Vollständige Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung nach Bestätigung der fachlichen Beratung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH, Steinstraße 104 bis 106, 14480 Potsdam, zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 bis 106
14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg und der ZukunftsAgentur Brandenburg zu beziehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Die InvestitionsBank, die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH und das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten sind berechtigt, den Fortgang der

⁷ Vorbehaltlich einer Änderung des Förderstatus für das Gebiet Brandenburg-Südwest. Detailregelungen bleiben vorbehalten.

⁸ ABI. EU C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

Arbeiten zu kontrollieren, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Niederschriften über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Aufgrund des Einsatzes von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und bei Mitteln der Förderperiode 2007 bis 2013 im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern von EFRE-Mitteln sowie als Beihilfeempfänger teilweise veröffentlicht. Ferner sind besondere Publizitätsvorschriften⁹ einzuhalten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalten noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 bis 2013 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.4 Abweichend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur auf der Basis bezahlter Rechnungen für die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich entstandenen Kosten gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 13 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.5 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2014. Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereichte Anträge werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für das Programm „Innovationsgutscheine“ zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers in kleine und mittlere Unternehmen inklusive Handwerksbetriebe (Innovationsgutscheine)

Vom 23. Januar 2014

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben in Brandenburg projektbezogene Zuschüsse für Maßnahmen zur Unterstützung des Technologie- und Wissenstransfers von Forschungseinrichtungen in kleine und mittlere Unternehmen¹ (KMU) inklusive Handwerksbetriebe.

Maßgeblich für die Gewährung von Zuwendungen ist der aktuelle Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Bei den Zuschüssen handelt es sich um Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise in der Europäischen Union (früher: Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag).

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, die sich zu weniger als 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile in unmittelbarem oder mittelbarem Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die ihrerseits diese Bedingungen nicht erfüllen (Ausnahmen zum Beispiel öffentliche Beteiligungs- oder Risikokapitalgesellschaften sowie institutionelle Anleger). Diese Kriterien gelten kumulativ und stets auf Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen der EU-Kommission. Insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung wird für die fallbezogene Ermittlung der Daten auf die ausführlichen diesbezüglichen Erläuterungen der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) verwiesen. Die jeweilige Zuordnung erfolgt erst, wenn die genannten Kriterien zwei aufeinander folgende Jahre erfüllt beziehungsweise verfehlt werden. Maßgeblich für die Zuordnung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

⁹ Insbesondere Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

Der große Innovationsgutschein ist nach Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 (früher: Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag) freigestellt.

Bei dem kleinen Innovationsgutschein handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5. Nach der „De-minimis“-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 200 000 Euro (Straßentransportsektor 100 000 Euro) innerhalb von drei Steuerjahren gewähren.

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten hat die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) mit der Durchführung der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben den Zugang zu den Erkenntnissen von Wissenschaft und Forschung zu erleichtern und so ihre Innovationsfähigkeit zu stärken. Das Programm soll in erster Linie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen von der Idee bis zur Marktfähigkeit und qualitative Verbesserungen bestehender Produkte und Verfahrensweisen unterstützen. Ziel ist die Einbindung externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in den Innovationsprozess von KMU inklusive Handwerksbetrieben. Durch die Förderung sollen insbesondere KMU in den von der Landesregierung als besonders prioritär festgelegten Clustern und Querschnittsthemen unterstützt werden.

Angestrebt sind insbesondere Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und somit der Technologietransfer, um die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Brandenburg zu verstärken und zu beschleunigen. Durch die Förderung sollen regionale Kompetenzen gebündelt und über die gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum nachhaltig stabilisiert und erhöht werden.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Innovationsgutschein kann sowohl zur wissenschaftlichen Einstiegsarbeit als auch zur planungs-, entwicklungs- und umsetzungsorientierten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit genutzt werden, die im Zusammenhang mit der Entwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren stehen.

Dazu gehört auch der Transfer von Design-Know-how von Forschungseinrichtungen in KMU.

Wissenschaftliche Einstiegsarbeiten sind Maßnahmen im Vorfeld der Forschung und Entwicklung, die in Form von Machbarkeitsstudien ausschließlich durch den kleinen Innovationsgutschein gefördert werden.

- 2.2 Der Kleine Innovationsgutschein soll nur für Unternehmen gelten, die noch keinen forschungs- und entwicklungsbezogenen Kontakt zu Forschungseinrichtungen, zum Beispiel über das Programm zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg oder ein Bundesprogramm, hatten.
- 2.3 Nicht gefördert werden Leistungen, die üblicherweise bereits am Markt angeboten werden beziehungsweise zum Standardangebot des Beratungsmarktes zählen (zum Beispiel von Ingenieurbüros, Analytiklabors oder Unternehmensberatungen).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungs-/Handwerkssektors, mit einer Betriebsstätte im Land Brandenburg, gemäß geltender EU-Definition, die nach dem aktuellen Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ förderfähige Tätigkeiten ausüben. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen im nicht GRW-förderfähigen Gewerbe.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte können nur gefördert werden, wenn

- sie nicht vor Antragstellung begonnen wurden beziehungsweise noch keine Vorverträge bestehen,
- sie technisch umsetzbar erscheinen,
- sie im Land Brandenburg durchgeführt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für den

- Kleinen Innovationsgutschein im Wege der Vollfinanzierung (100 Prozent) und für den
- Großen Innovationsgutschein im Wege der Anteilfinanzierung (70 Prozent)

gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll zwei Monate im Falle des Kleinen Innovationsgutscheins und sechs Monate im Falle des Großen Innovationsgutscheins nicht überschreiten.

5.3 Höhe der Zuwendung

- Kleiner Innovationsgutschein

Die Förderhöchstsumme beträgt 3 000 Euro.

Er ist nur einmalig und nur bei erster forschungs- und entwicklungsbezogener Kontaktaufnahme zwischen dem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung nutzbar.

- Großer Innovationsgutschein

Die Förderhöchstsumme beträgt 15 000 Euro.

Er kann mehrmals, aber höchstens einmal innerhalb von zwölf Monaten, bewilligt werden.

Eine Kombination beider Gutscheine ist möglich.

5.4 Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind bei den Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, Projektausgaben ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer. Förderfähig ist nur die Leistung der Forschungseinrichtung, auf der Basis eines entsprechenden Angebotes und Auftrages.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit Einreichen des Antrages berechtigt der Antragsteller die durchführenden Stellen, alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Er erklärt sich ferner zur Auskunft über Angaben bereit, die von der ILB für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erfassen sind.

6.2 Im Rahmen von Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) besteht für den Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrages, die zum Beispiel die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- beziehungsweise Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung beziehungsweise einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Das KMU beantragt im Rahmen eines Akquisitionsgesprächs durch die Transferstellen oder durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH einen Gutschein. Das Unternehmen füllt den Antrag im Rahmen des Gesprächs aus.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung nach Bestätigung der fachlichen Beratung durch

die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH, Steinstraße 104 bis 106, 14480 Potsdam, zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 bis 106
14480 Potsdam.

Die Antragsformulare sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg, der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH beziehungsweise im Internet unter www.ilb.de zu beziehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Nach Vorlage der (vom Zuwendungsempfänger als angenommen anerkannten) Projektdokumentation, der Originalrechnung der Forschungseinrichtung und des Zahlungsbeleges (Kontoauszug) für den gegebenenfalls erforderlichen Eigenmittelanteil inklusive Mehrwertsteuer an die ILB durch den Zuwendungsempfänger (das KMU) erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Zweckerfüllung. Dies entspricht gleichzeitig der Verwendungsnachweisprüfung.

Der Zuschuss wird dann direkt dem Auftragnehmer (Forschungseinrichtung) per Überweisung ausgezahlt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt am 1. Juli 2014 außer Kraft und gilt für alle Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der InvestitionsBank Brandenburg eingegangen sind.

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der Partei DIE LINKE**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 3. Februar 2014

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 8), wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete Herr Christian Görke mit Ablauf des 31. Januar 2014 auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz des ausgeschiedenen Abgeordneten

Herrn Christian Görke auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die der Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass Frau Karin Weber auf der Landesliste der Partei DIE LINKE die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Christian Görke übergeht.

Frau Karin Weber hat die Mitgliedschaft im 5. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 1. Februar 2014 angenommen.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 16269 Wriezen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 11. Februar 2014

Die Firma Erneuerbare Energien Schulzendorf GmbH & Co. KG, Am Sportplatz 1 in 16529 Bad Freienwalde, OT Altranft beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16269 Wriezen in der Gemarkung Schulzendorf, Flur 2, Flurstück 406 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G05213)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen
in 14913 Jüterbog OT Markendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 11. Februar 2014

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Markendorf, Flur 10, Flurstücke 48 und 53** zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich um Windkraftanlagen des Typs VESTAS V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m. Sie haben eine elektrische Leistung von je 3,3 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Rotorblätter, Trafostation, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme ist für das 3. Quartal 2014 geplant.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 19.02.2014 bis einschließlich 18.03.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und bei der Stadtverwaltung Jüterbog, Bauamt, Mönchenkirchplatz 1, 14913 Jüterbog, in der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstr. 1 a 14913 Niederer Fläming OT Lichtenfelde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 19.02.2014 bis einschließlich 01.04.2014** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen aus-

geschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 14.05.2014, um 10:00 Uhr**, im Mönchenkloster Jüterbog, Mönchenkirchplatz 4 in 14913 Jüterbog erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Würden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Ansprung an Mast 47 der 110-kV-Freileitung Luckenwalde - Petkus zur Schaffung des Anschlusspunktes für das Wind-Uw Markendorf II

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Az.: 27.2-1-83
Vom 24. Januar 2014

Die wpd infrastruktur GmbH plant in der Gemarkung Markendorf (Stadt Jüterbog) das o. a. Vorhaben. Der Ansprung (110-kV-Netzanschluss) dient dem Netzanschluss des Umspannwerkes für den Windpark Markendorf II.

Auf Antrag der wpd infrastruktur GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355/48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. März 2014, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Groß Kölzig Blatt 31** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Groß Kölzig, Flur 8, Flurstück 64, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dorfstr. 10, Größe: 982 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

Postanschrift: Dorfstr. 10, 03159 Neiße-Malxetal OT Groß Kölzig
Bebauung: leer stehendes zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus (5 Wohneinheiten und 1 Gewerbeinheit) mit Erker und Seitenanbau (unterkellert, Seitenanbau teilunterkellert,

Dachgeschoss ausgebaut, Bj: um 1920, Teilsanierung/Teilmodernisierung nach 1990) und einem Nebengebäude (1-geschos-sig bestehend aus 3 Gebäudeteilen, Teilsanierung/Teilmodernisierung nach 1994)

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 113/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 15. April 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Graustein Blatt 233** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 15, Gemarkung Graustein, Flur 3, Flurstück 321, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ausbau Nord 2, 8.363 m², Flurstück 322, Landwirtschaftsfläche, Ausbau Nord 2, 3.127 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück im Außenbereich neben seinen landwirtschaftlichen Flächen mit einem tlw. unterkellerten Einfamilienhaus mit Anbauten (Bj. 1939, tlw. Modernisierung 1989 und 1996), einem Stallgebäude (Bj. 1939, Instandsetzung 1996), einer Scheune (Bj. 1939, tlw. Instandsetzung 1996) sowie einem ehemaligen Kuhstall (Bj. 1939, tlw. Instandsetzung 1996) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Im Termin am 05.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 129/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Haasow Blatt 74** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Haasow, Flur 1, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Haasower Hauptstraße 47, Größe: 3.471 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten

- hat das Objekt die postalische Anschrift: 03058 Neuhausen, Haasower Hauptstraße 47

- ist das Objekt bebaut mit einem Einfamilienhaus in Massivbauweise, eingeschossig, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Bj. ca. 1996; einem Wirtschaftsgebäude und Hundezwinger, Bj. ca. 1950; mit Garagenanbau, Bj. ca. 1990 und einer Doppelgarage (Fertigteil), Bj. ca. 2000)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 123.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 112/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. April 2014, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Peitz Blatt 408** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Peitz, Flur 8, Flurstück 25, Spreewaldstr. 38, Größe: 960 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Postanschrift: Spreewaldstr. 38, 03185 Peitz

Bebauung: Einfamilienhaus, Bj. 1920, Sanierungsleistungen zw. 2005 - 2008, sanierungsbedürftiges Nebengebäude, nicht nutzbarer Bungalow

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 151/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Drebkau Blatt 260** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 715/5, Gebäude- und Freifläche, Drebkauer Hauptstraße 37, Größe: 612 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel und Nebengebäuden in Ortszentrumslage, Bj. um 1900, Modernisierung ca. 1999, zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut; Lage im Bodendenkmalbereich und im Sanierungsgebiet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.800,00 EUR.

Im Termin am 23.10.2013 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a I ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 2/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 30. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, folgende Grundstücke versteigert werden:

1.) das im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 535** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 80/2, Gebäude- u. Freifläche Mittelstraße 4, Größe: 340 m²,

2.) das im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 628** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 78/2, Mittelstraße 4, Größe: 817 m²

(Laut vorliegenden Gutachten handelt es sich um ehemals gewerblich genutzte Grundstücke, welche eine wirtschaftliche Einheit bilden;

zu 1.) bebaut mit einem zweigeschossigen massiven Gebäude, Bj. nicht bekannt, Nutzfläche ca. 475 qm, Leerstand

zu 2.) bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, teilunterkellerten Gebäude, Bj. ca. Mitte der 60er-Jahre, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen Mitte der 80er- und Ende der 90er-Jahre, Nutzfläche ca. 184,60 qm, Leerstand)

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 13.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu 1.) auf 32.000,00 EUR

zu 2.) auf 14.000,00 EUR.

Im Termin am 08.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 80/11

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 24. April 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus - Zweigstelle Guben, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) die im Grundbuch von **Jänschwalde Blatt 1289** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 466, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 8, 1.039 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, 9 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße, 4 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Flurstück 466 mit einem

unterkellerten Vierfamilienwohnhaus (Bj. 1906, Modernisierung und Instandsetzung 2005 - 2012) bebaut.
Bei den Flurstücken 28 und 27 handelt es sich um Arrondierungsflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2011 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 466 - 124.000,00 EUR
Flurstück 28 - 160,00 EUR
Flurstück 27 - 70,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 240 K 29/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. März 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3962** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Seefichtenstr. 4, Größe: 2.081 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Nutzung: teilweise vermietete Baracke mit Büro-, Werkstatt- und Lagerräumen sowie zwei unfertige Lagergebäude.
Postanschrift: Seefichtenstr. 4, 15890 Eisenhüttenstadt.
AZ: 3 K 99/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. März 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Alt Golm Blatt 695** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Golm, Flur 1, Flurstück 544, Gebäude- und Gebäudefreifläche, Wohnen, Dorfstr. 22 d, Größe: 610 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 113.200,00 EUR insgesamt (darin Zubehör mit 1.200,00 EUR insgesamt).

Nutzung: Doppelhaushälfte.

Postanschrift: Dorfstr. 22 d, 15848 Rietz-Neuendorf OT Alt Golm.

Im Termin am 03.09.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 146/12

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 1. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Heinersdorf Blatt 92** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinersdorf, Flur 3, Flurstück 1, Landwirtschaftsfläche, Alte Poststr. 4, Größe: 1.100 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heinersdorf, Flur 3, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Alte Poststr. 4, Größe: 3.114 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 1,00 EUR
lfd. Nr. 2: 12.000,00 EUR
Gesamtausgebot: 12.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 1: mit dem Gebäude des Grundstückes lfd. Nr. 2 überbaut

lfd. Nr. 2: nicht nutzbares Einfamilienhaus nebst nicht nutzbarer Werkstatt, Stall- und Lagergebäude.

Postanschrift: Alte Poststr. 4, 15518 Steinhöfel OT Heinersdorf.
AZ: 3 K 26/13

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 3. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 105** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berkenbrück, Flur 4, Flurstück 10, Größe: 871 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Bebauung: Einfamilienhaus und Nebengebäude

Postanschrift: Bahnhofstraße 3, 15518 Berkenbrück
Geschäfts-Nr.: 3 K 90/12

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 3. April 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Brieskow-Finkenheerd Blatt 1437** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 9, Flurstück 892, Größe: 625 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR (je 1/2 Anteil: 72.500,00 EUR).

Postanschrift: Siedlerweg 18 b, 15292 Brieskow-Finkenheerd
Bebauung: Wohnhaus Bj. 2002/2003

Im Termin am 14.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 93/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Ratzdorf Blatt 81** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ratzdorf, Flur 2, Flurstück 214, Gebäude- und Freifläche, Neißestr. 17, Größe: 288 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

Nutzung: zzt. leer stehende Doppelhaushälfte mit Nebengebäuden.

Postanschrift: Neißestr. 17, 15898 Neißemünde OT Ratzdorf.

AZ: 3 K 19/13

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 10. April 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 776** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 31, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 616, Größe 502 qm,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 617, Größe 503 qm,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 31, Flur 3, Flurstück 616, 10.542,00 EUR

lfd. Nr. 32, Flur 3, Flurstück 617, 10.563,00 EUR.

Postanschrift: Plangebiet „An der Eismiete“, 15518 Berkenbrück
Bebauung: keine, unbebaute Grundstücke im Plangebiet.

Im Termin am 28.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 200/09

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 28. April 2014, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald) Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Lübben Blatt 3829** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstück 322/3, Gebäude- und Freifläche, Briesener Zergoweg 30, 9.706 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück, welches mit einem Bürogebäude-, einer Werkhalle und einer Lagerhalle bebaut ist (Baujahr ca. 1969 - 1978).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.121.500,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 5/11

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung soll am

Donnerstag, 27. März 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 620** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 956,00/10.000 (neunhundertsechsfundfünfzig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzener Straße, Größe 258 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Straße 15 und 16, Größe 683 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt (Blatt 620 bis 631) angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch den zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechten beschränkt. Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung durch Verwalter.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder den Konkursverwalter. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 22.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.03.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Treuenbrietzen Straße 15, 16. 2-Zimmerwohnung (ca. 54,23 m² Wohnfläche) im EG (Hochparterre) in einem 2 1/2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Vollunterkellerung und 2 Treppenaufgängen a 6 WE; zum Wohnungseigentum gehört das Sondernutzungsrecht an dem befestigten ungedeckten Pkw-Einstellplatz Nr. 1. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 31/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. März 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Blankenfelde Blatt 4839** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 4548 unter lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 375, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mehlbeererling 20, Größe 326 m²

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren ab der Grundbucheintragung.

Der Erbbauberechtigte bedarf zum Abbruch, zur Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten und Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten der Zustimmung des Grundstückseigentümers; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 165.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.05.2012 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht als Einfamilienreihenendhaus befindet sich in 15827 Blankenfelde, Mehlbeererling 20. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501,

vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 14.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 101/12

Zwangsversteigerung, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. April 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde

a)

das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2561** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 73/1000 (dreiundsiebzig Eintausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 1.368 m²,

in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 1 verbunden.

b)

das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2562** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 57/1000 (Siebenundfünfzig Eintausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 1.368 m²,

in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 2 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

c)

das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2563** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 149/1000 (Einhundertneunundvierzig Eintausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m², in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum und an den im Erdgeschoss gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 3 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

d)

das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2564** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 145/1000 (Einhundertfünfundvierzig Eintausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m², in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568). Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an den im Erdgeschoss gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 4 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

e)

das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2565** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 103/1000 (Einhundertdrei Eintausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m², in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an den im Obergeschoss gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 5 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

f)

das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2566** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 173/1000 (Einhundertdreiundsiebzig Eintausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m², in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum und an den im Obergeschoss gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 6 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 381.000,00 EUR festgesetzt worden.

Einzelwerte:

Ludwigsfelde Blatt 2561:	30.000,00 EUR,
Ludwigsfelde Blatt 2562:	20.000,00 EUR,
Ludwigsfelde Blatt 2563:	100.000,00 EUR,
Ludwigsfelde Blatt 2564:	96.000,00 EUR
Ludwigsfelde Blatt 2565:	49.000,00 EUR,
Ludwigsfelde Blatt 2566:	86.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2010 eingetragen worden.

Die Teilerbbaurechte befinden sich in 14974 Ludwigsfelde, Rheinstraße 1. Hierbei handelt es sich um 6 einzelne Teilerbbaurechte, die als Gewerberäume teilweise vermietet sind. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 268/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. April 2014, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Christinendorf Blatt 215** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Christinendorf, Flur 2, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Christinendorfer Allee 8, Größe 13.786 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.10.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin, Christinendorfer Allee 8. Es ist bebaut mit einem halben Bauernhaus mit Stall und Scheune. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 191/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 2836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahme, Flur 2, Flurstück 135, Jüterboger Str. 28, Größe 1.090 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 99.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.03.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme, Jüterboger Straße 28. Es ist bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 17.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 41/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. April 2014, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niebendorf-Heinsdorf Blatt 286** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heinsdorf, Flur 3, Flurstück 199/3, 982 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Dahme OT Niebendorf-Heinsdorf, Rietdorfer Weg 12. Es ist bebaut mit 1 1/2-geschossigem Einfamilienhaus, teilunterkellert und zu Wohnzwecken

ausgebautem Satteldach und Garagenanbau. Auf dem Grundstück befindet sich auch ein Wirtschaftsgebäude als Grenzüberbauung zum rückwärtigen Hinterliegergrundstück (Flurstück 199/2). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 276/12

Teilungsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 10. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Rangsdorf Blatt 4966** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Rangsdorf Blatt 3579 Bestandsverzeichnis Nr. 90 gebuchten Grundstück:

Gemarkung Rangsdorf, Flur 15, Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, Zabelsbergpromenade 22, Größe 778 m²

dort eingetragen in Abt. II Nr. 36 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung.

Die Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur

- a) Veräußerung des Erbbaurechtes
- b) Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast

Grundstückseigentümer: Gemeinde Rangsdorf
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.03.2011 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht als Wohnhaus befindet sich in 15834 Rangsdorf, Zabelsbergpromenade 22. Besonderheiten: keine Innenbesichtigung; Anbau ohne Baugenehmigung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 42/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Blankenfelde Blatt 4904** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 4523 unter lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 594, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ebereschering, Größe 294 m²

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren ab der Grundbucheintragung.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen - ausgenommen die Erstveräußerung -, zum Abbruch sowie zu seiner Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten und Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde in Blankenfelde eingetragen; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 140.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.05.2012 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht im Ebereschering 49 in 15827 Blankenfelde-Mahlow in Blankenfelde ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 102/12

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wolfshagen Blatt 61** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wolfshagen	6	23	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Ortsteil Horst	2.610 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem derzeit vermieteten ehemaligen Siedlungshaus und Nebenglass bebaute Grundstück in 16928 Groß Pankow OT Horst, Im Dörf 9. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 131/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kantow Blatt 174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kantow	1	77	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	4.640 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Kantow, Dorfstraße 8, bebaut mit Einfamilienhaus (Baujahr unbekannt, Mindestalter: 80 Jahre, Wohnfläche ca. 84 m²) mit Wintergarten, Doppelfertigarage und Holzstall, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 130/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 2. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Luhme Blatt 76** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luhme, Flur 1, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche Sonnenweg (OT Luhme) 4; 9.589 m²

laut Gutachter: Grundstück in 16831 Rheinsberg OT Luhme, GT Heimland, Sonnenweg 4 bebaut mit einem Wohnhaus (2-geschossig, freistehend, unterkellert, Bj. 1912, Modernisierungen von 1992 bis 2002, Wfl. ca. 119 m², gesamte Nutzfl. einschließlich Wfl. ca. 236 m²), Ferienhaus (ehemaliges Stallgebäude, 2-geschossig mit Anbau, nicht unterkellert, Nutzfl. ca. 176 m²) und Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 259.400,00 EUR. Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 3.400,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 347/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 8. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Birkholz Blatt 302** eingetragene forstwirtschaftliche Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Birkholz	1	46	Forsten und Holzungen	20.461 m ²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.753,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 165/13

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. April 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 4637** eingetragene Gebäude auf dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 5 Flurstück 120, Garten, Bruno-H.-Bürgel-Straße 52/54, 621 m², Flurstück 121, Garten, Bruno-H.-Bürgel-Straße 52/54, 621 m², - eingetragen im Grundstücksgrundbuch von Teltow Blatt 4150 -, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.11.2011 eingetragen worden.

Es wird ausschließlich das unterkellerte eingeschossige Einfamilienhaus (ohne Grundstück) mit angeschlossener Garage, Baujahr ca. 1985 versteigert.

Ein etwaiger Grundstücksankauf richtet sich nach § 70 Sachenrechtsbereinigungsgesetz, Eigentümer ist die Stadt Teltow.

AZ: 2 K 347/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. April 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Belzig Blatt 160** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Belzig, Flur 8, Flurstück 452, Töpferstr. 7, groß: 143 m², versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (Reihenendhaus) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 95 m². Es bestehen erhebliche Mängel (extrem verwohnte Räume, alte Haustechnik. Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 22.04.2013 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 43.000,00 EUR. Das Objekt eigen genutzt.

AZ: 2 K 108/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 7. April 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Caputh Blatt 680** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 61, Gebäude- und Gebäude-

nebenflächen, Gartenland, Schwielowseestraße 32, groß: 270 m² und 3.231 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 366.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise (eingeschossig, voll unterkellert) mit ausgebautem Dachgeschoss nebst 2-stöckigem Verbindungsbau (Bj. ca. 1879, Erweiterung und Modernisierung ca. 1993, Wfl. ca. 126 m²) sowie vier weiteren Gebäuden: Ein an den Verbindungsbau angebautes 2-stöckiges unterkellertes Gebäude (Bj. ca. 1993) mit Garagen im Erdgeschoss und einer Wohnung im Obergeschoss (Wfl. ca. 34 m²) und ausgebautem Spitzboden (Nfl. ca. 24 m²), eine große Garage mit Nebenraum (ehemals Büro mit WC, Bj. ca. 1965), ein 2-geschossiges Gebäude mit flachem Pultdach (Bj. ca. 1970). Im Erdgeschoss befinden sich Garagen und Lagerräume, im Obergeschoss liegen Büro- und Sozialräume und eine Produktionshalle (teilunterkellert) und eine Werkstatt, die nur über die Produktionshalle betreten werden kann (Bj. ca. 1970). Durch die Vornutzung zu DDR-Zeiten (Betonfertigteile-Herstellung) ist nicht auszuschließen, dass Mineralöle zur Imprägnierung der Schalungen bzw. Wartung der Maschinen in das Erdreich gelangt seien könnten.

AZ: 2 K 355/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. April 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 15514** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 163,93/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstück 803,
Gebäude- und Freifläche, Hebbelstraße 33 A, groß: 212 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 laut Aufteilungsplan versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und besteht aus 2 Zimmer, Bad und Abstellkammer (vom Hausflur zugänglich). Die Wohnfläche beträgt etwa 44 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 31.01.2013 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf (einschließlich Küche 1.000,00 EUR) insgesamt 51.000,00 EUR. Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung leerstehend.

AZ: 2 K 17/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. April 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 1665** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 15,
 Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, groß: 407 m²,
 Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, groß: 278 m²,
 Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, groß: 278 m²,
 Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, groß: 293 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 126.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Nähe Ribbeckweg ist unbebaut und ungenutzt (Rohbauland).

AZ: 2 K 55/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. April 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Neuendorf b. Brück Blatt 341** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuendorf bei Brück, Flur 5, Flurstück 94/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Alte Dorfstr. 1, groß: 1.236 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus sowie einem Stallgebäude und einer Scheune (Baujahr etwa 1900 mit wahrscheinlicher Modernisierung in den 1960er Jahren) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa geschätzt 130 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 24.02.2013 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Es bestehen augenscheinlich erhebliche Bauschäden. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Es besteht Leerstand (seit etwa 15 Jahren).

AZ: 2 K 23/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 14. April 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 193** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- sämtlich Gemarkung Fredersdorf -

lfd. Nr. 24, Flur 1, Flurstück 181/1, Verkehrsfläche, groß: 17 m²,

lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 181/2, Verkehrsfläche, groß: 211 m²,

lfd. Nr. 26, Flur 1, Flurstück 181/3, Landwirtschaftsfläche, groß: 10.852 m²,

lfd. Nr. 27, Flur 1, Flurstück 189, Landwirtschaftsfläche, groß: 7.510 m²,

lfd. Nr. 28, Flur 2, Flurstück 219, Landwirtschaftsfläche, groß: 10.910 m²,

lfd. Nr. 29, Flur 3, Flurstück 130, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, groß: 16.900 m²,

lfd. Nr. 30, Flur 3, Flurstück 163, Landwirtschaftsfläche, groß: 40.460 m²,

lfd. Nr. 31, Flur 3, Flurstück 168, Landwirtschaftsfläche, groß: 388 m²,

lfd. Nr. 32, Flur 3, Flurstück 171, Landwirtschaftsfläche, groß: 32.660 m²,

lfd. Nr. 33, Flur 3, Flurstück 175, Landwirtschaftsfläche, groß: 15.525 m²,

lfd. Nr. 34, Flur 3, Flurstück 193, Landwirtschaftsfläche, groß: 5.490 m²,

lfd. Nr. 35, Flur 4, Flurstück 149, Landwirtschaftsfläche, groß: 15.780 m²,

lfd. Nr. 36, Flur 4, Flurstück 150, Landwirtschaftsfläche, groß: 13.560 m²,

lfd. Nr. 37, Flur 4, Flurstück 165, Landwirtschaftsfläche, groß: 4.300 m²,

lfd. Nr. 38, Flur 5, Flurstück 207, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, groß: 22.000 m²,

lfd. Nr. 39, Flur 6, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstr. 10, groß: 2.880 m²,

lfd. Nr. 40, Flur 6, Flurstück 255, Landwirtschaftsfläche, groß: 1.820 m²,

lfd. Nr. 41, Flur 6, Flurstück 256, Landwirtschaftsfläche, groß: 9.342 m²,

lfd. Nr. 42, Flur 6, Flurstück 257, Landwirtschaftsfläche, groß: 1.970 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 176.335,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf die Hofstelle = lfd. Nr. 39, Flur 6, Flurstück 13: 84.000,00 EUR

und auf die landwirtschaftliche Flächen insgesamt: 92.335,00 EUR.

Die Einzelwerte dieser landwirtschaftlichen Grundstücke betragen:

lfd. Nr. 24, Flur 1, Flurstück 181/1:	5,00 EUR,
lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 181/2:	60,00 EUR,
lfd. Nr. 26, Flur 1, Flurstück 181/3:	2.900,00 EUR,
lfd. Nr. 27, Flur 1, Flurstück 189:	2.300,00 EUR,
lfd. Nr. 28, Flur 2, Flurstück 219:	5.300,00 EUR,
lfd. Nr. 29, Flur 3, Flurstück 130:	5.600,00 EUR,
lfd. Nr. 30, Flur 3, Flurstück 163:	20.000,00 EUR,
lfd. Nr. 31, Flur 3, Flurstück 168:	170,00 EUR,
lfd. Nr. 32, Flur 3, Flurstück 171:	16.000,00 EUR,
lfd. Nr. 33, Flur 3, Flurstück 175:	5.100,00 EUR,
lfd. Nr. 34, Flur 3, Flurstück 193:	2.700,00 EUR,
lfd. Nr. 35, Flur 4, Flurstück 149:	7.800,00 EUR,
lfd. Nr. 36, Flur 4, Flurstück 150:	6.700,00 EUR,
lfd. Nr. 37, Flur 4, Flurstück 165:	2.100,00 EUR,

lfd. Nr. 38, Flur 5, Flurstück 207:	6.700,00 EUR,
lfd. Nr. 40, Flur 6, Flurstück 255:	1.200,00 EUR,
lfd. Nr. 41, Flur 6, Flurstück 256:	6.400,00 EUR,
lfd. Nr. 42, Flur 6, Flurstück 257:	1.300,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2013 eingetragen worden.

Das Grundstück lfd. Nr. 39, Flur 6, Flurstück 13, ist mit einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle (Vierseitenhof) bestehend aus einem zweigeschossigen, voll unterkellerten Wohnhaus (Bj. ca. 1900, teilweise Modernisierung nach 1990, Wfl. ca. 298 m²) und mehreren Nebengebäuden (zwei Ställe, Torhaus, Scheune) bebaut. Das Wohnhaus wurde (vermutlich nach einem Brand Ende des 19. Jahrhunderts) in Unkenntnis der Grundstücksgrenzen teilweise auf das angrenzende Flurstück 14 wieder aufgebaut. Insoweit handelt es sich um einen erheblichen Überbau, der privatrechtlich mit der Eigentümerin des Flurstücks 14 geklärt werden muss. Die landwirtschaftlichen Grundstücksflächen sind langfristig verpachtet.

AZ: 2 K 145/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 9494** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 130,82/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 1, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Jutestraße 9, 363 m² groß verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. 3 des Aufteilungsplans

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr um 1900, Sanierung 2000/2001. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss und hat ca. 58 m² Wohnfläche (Flur, Wohnzimmer, Bad, Schlafzimmer, Küche und Balkon). Zur Wohnung gehört ein Keller. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 87.000,00 EUR. (Hierin sind 1.000,00 EUR für die mit zu versteigernde Einbauküche vorhanden.)

AZ: 2 K 156/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. April 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 4721** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauen, Flur 20, Flurstück 287, Gebäude- und Freifläche, Hamburger Straße 4, groß: 938 m², versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten, einem Seitenflügel mit einer Wohneinheit und sieben Garagen bebaut. Die Wohnungen haben ein bis 3 Zimmer, Küche, Bad und Flur. Die Wohnflächen der Wohnungen betragen etwa 42 bis 87 m². Die Gesamtwohnfläche beträgt etwa 339 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 16.12.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 260.000,00 EUR.

Die Gebäude sind in einem guten Zustand. Es besteht geringer Instandhaltungsrückstau (geschätzt 8.000,00 EUR). Die Wohnungen sind vermietet.

AZ: 2 K 343/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. April 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 3063** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 198, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Falkenweg 14, groß: 1.381 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 290.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.01.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück Falkenweg 14 in 14641 Nauen ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Kellergarage (Bj. 2001, Massafertighaus, ausgebautes DG, Keller, Wfl. ca. 180 m²) bebaut.

AZ: 2 K 377/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 17. April 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Niebelhorst Blatt 8** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 15, Flur 1, Flurstück 1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Die große Bucht, groß: 1.380 m²,

lfd. Nr. 16, Flur 1, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Die große Bucht, groß: 660 m²,

lfd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 63, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, der Kolonistenbusch, groß: 6.320 m²,

lfd. Nr. 18, Flur 1, Flurstück 60, Landwirtschaftsfläche, der Kolonistenbusch, groß: 1.890 m²,

lfd. Nr. 19, Flur 1, Flurstück 13, Wasserfläche, Graben A, groß: 150 m²,

lfd. Nr. 19, Flur 1, Flurstück 14, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Grundstücke der Kolonistenbusch, groß: 5.240 m²,

lfd. Nr. 20, Flur 1, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche Nieplitzdamm 15, groß: 610 m²,

versteigert werden.

Das Flurstück 32 ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr etwa

1908) mit Torhaus und Stall sowie einer Garage bebaut, Die Wohnfläche beträgt etwa 80 m². Die übrigen Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt und sind unbebaut.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 02.07.2013 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 29.962,00 EUR. Davon entfallen auf

lfd. Nr. 15,	664,00 EUR,
lfd. Nr. 16,	660,00 EUR.
lfd. Nr. 17,	3.075,00 EUR,
lfd. Nr. 18,	945,00 EUR.
lfd. Nr. 19,	2.618,00 EUR,
lfd. Nr. 20,	22.000,00 EUR

Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 143/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. April 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 4747** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauen, Flur 20, Flurstück 285, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Schützenstraße 8, groß: 1.232 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn-/Gewerbeobjekt bebaut. Es handelt sich um zwei Gebäude mit zwei Zufahrten (Baujahr etwa 1900, saniert etwa 1994). An der Hamburger Str. ein Wohnhaus mit Gewerbe (sieben Wohneinheiten); Schützen Str. ehemalige Stallung mit Seitenflügel mit drei Wohneinheiten. Die Wohnfläche beträgt etwa 730 m² und die Gewebefläche etwa 190 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 15.05.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 470.000,00 EUR. Das Objekt ist vermietet.

Im Versteigerungstermin am 23.07.2013 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 123/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 3386** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 2, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, groß: 162 m², versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Holzschuppen, welcher sich im Fremdeigentum befinden soll, bebaut.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 11.07.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 14.500,00 EUR. AZ: 2 K 118/12

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. April 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Calau Blatt 2139** eingetragene 2751/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Calau, Flur 4, Flurstück, 794, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 2.577 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, Nr. 39 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Lage: 03205 Calau, Joachim-Gottschalk-Str. 11

Bebauung: 3-Zimmer-Eigentumswohnung; Stellplatz; leerstehend

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 24/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Grünwalde Blatt 138** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Grünwalde Flur 2, Flurstück 125, Größe: 460 qm, versteigert werden.

Lage: Lauchhammer, Ortsteil Grünwalde, Hakenstraße 6
Bebauung: unterkellertes Einfamilienhaus, Erd- und Dachgeschoss, Baujahr ca. 1934, Teilmodernisierungen 1999 - 2002, ca. 113 qm Wohnfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 11/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 7. April 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großkoschen Blatt 816** eingetragene Grundstück der Gemarkung Großkoschen, Flur 1, Flurstück 667, Gebäude- und Freifläche, Dorfplatz 2, 1.004 m², versteigert werden.

Lage: 01968 Senftenberg - OT Großkoschen, Dorfplatz 2
Bebauung: Freigeräumter Bauplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Im Termin am 16.12.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 10/13

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 18. März 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 616** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 26, Flurstück 105, Am Stöbber, Landwirtschaftsfläche, Größe 9.900 m²

sowie das im Grundbuch von Hoppegarten bei **Müncheberg Blatt 156** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hoppegarten bei Müncheberg, Flur 3, Flurstück 50, Landwirtschaftsfläche, Hinter den Dorfgärten, Größe 2.622 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist

bzgl. Blatt 616 (Flurstück 105) auf: 4.500,00 EUR (i. W. viertausendfünfhundert 0/00 Euro)

bzgl. Blatt 156 (Flurstück 50) auf: 1.700,00 EUR (i. W. eintausendsiebenhundert 0/00 Euro)

festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch jeweils am 25.10.2013 eingetragen worden.

Laut Gutachten:

unbebaute Grundstücke im Außenbereich gemäß § 35 BauGB; Flächen der Landwirtschaft

Flurstück 105 - verpachtet

AZ: 3 K 412/12

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 27. März 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Münchehofe/Dahlwitz Blatt 369** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchehofe/Dahlwitz, Flur 1, Flurstück 500, Gebäude- und Freifläche, Münchehofer Straße 12, Größe: 523 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem freistehenden nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr 2000) und Nebengebäuden, ausgebautes Dachgeschoss, ca. 125 m² Wohnfläche, Reparaturrückstau vorhanden.

Lage: 15366 Hoppegarten OT Münchehofe, Münchehofer Str. 12 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 137.000,00 EUR.

AZ: 3 K 505/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 27. März 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schönow Blatt 1014** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönow, Flur 12, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche Grenzstraße 5, Größe: 931 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Einfamilienhaus, Baujahr 1930er Jahre, ca. 150 m² Wohnfläche, seit ca. 15 Jahren leer stehend,

Lage: 16321 Bernau OT Schönow, Grenzstr. 5

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

AZ: 3 K 195/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 688** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstr. 60, Größe: 2.180 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit abbruchreifem Wohnhaus, Außenanlagen (Schwimmbecken, Erdkollektoren einer Erdwärmeheizung) nicht fertig gestellt
- vorderer Grundstücksbereich befindet sich im Innenbereich, im FNP als Mischbaufläche ausgewiesen, hinterer Bereich (ab 60 m Grundstückstiefe) Lage im Außenbereich im FNP als private Grünfläche dargestellt

Lage: Hauptstr. 60, 16348 Wandlitz OT Schönwalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

AZ: 3 K 103/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6776** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.995/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Größe: 901 m², Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe 774 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss (Haus 1) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 6, K6 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten:

- Eigentumswohnung in einem 1997 erbauten Mehrfamilienhaus mit 26 WE
- 2 Zi., Küche, Bad, Flur, Abstellkammer, Balkon, Keller, ca. 51 m² Wfl., vermietet (Stand 01/14)

Lage: Max-Lenk-Str. 1 a, 16341 Panketal OT Zepernick (Nr. 6 des ATP, 1. Obergeschoss links)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.

AZ: 3 K 201/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. April 2014, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6774** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.380/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Größe: 901 m², Flur 14, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe: 774 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Haus 1) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 4, K4 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten:

- Eigentumswohnung in einem 1997 erbauten Mehrfamilienhaus mit 26 WE
- 2 Zi., Küche, Bad, Flur, Abstellkammer, Keller, ca. 44,50 m² Wfl., vermietet (Stand 01/14)

Lage: Max-Lenk-Str. 1 a, 16341 Panketal OT Zepernick (Nr. 4 des ATP, Erdgeschoss rechts)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 46.000,00 EUR.

AZ: 3 K 191/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 3. April 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Eggersdorf b. Müncheberg Blatt 241** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eggersdorf bei Müncheberg, Flur 1, Flurstück 45/1, Müncheberger Str. 4 A, Größe 1.118 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eggersdorf bei Müncheberg, Flur 1, Flurstück 45/2, Müncheberger Str. 4 B, Größe 1.006 m²

laut Gutachten:

Flst.: 45/1; bebaut mit einer Doppelhaushälfte, Bauantrag v. 1989, unterkellert, massiv, Fassadenfertigteilelemente, DDR-Betonfertigteile mit Rollkiesvorsatz, Wohnfläche ca. 106 m² Heizungsanlage in lfd. 3 (Flst. 45/2);

Flst.: 45/2; bebaut mit einer Doppelhaushälfte, Bauantrag v. 1989, unterkellert, massiv, Fassadenfertigteilelemente, DDR-Betonfertigteile mit Rollkiesvorsatz, Wohnfläche ca. 106 m², erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, einfacher Carport

Lage: Müncheberger Str. 4 a und 4 b, 15374 Müncheberg OT Eggersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am

03.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 45/1 auf 48.000,00 EUR

Flurstück 45/2 auf 47.000,00 EUR.

AZ: 3 K 486/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 4615** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1350, Gebäude- und Freifläche, Fontanestraße 7, Größe 519 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit massivem Einfamilienhaus, Bj. 2001, nicht unterkellert, EG: Flur, WC, HAR, Küche, 2 Zi., Terrasse, DG: 3 Zi., Flur, Bad, Spitzboden, ca. 120 m² Wfl., Carport

Lage: Fontanestr. 7, 15345 Altlandsberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am

20.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 179.000,00 EUR.

AZ: 3 K 243/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 10498** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 36, Flurstück 36, Größe: 446 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit 3-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 5 WE, nicht unterkellert, Bj. geschätzt zw. 1900 und 1930, Gesamtwohnfläche geschätzt 308 m², vermietet, hoher Instandsetzungsbedarf, überwiegend Begutachtung durch Inaugenscheinnahme
- Lage im Wasserschutzgebiet der Kategorie III B, im Geltungsbereich des B-Plans „3. Grundschule Bernau b. Berlin“

Lage: Eberswalder Str. 39, 16321 Bernau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 193/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. April 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 7853** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 30/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 42
Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe: 241 m²,
Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, An der Tränke, Größe: 49 m²,
Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift 45, 47, Größe: 616 m²,
Flurstück 245, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe: 83 m²,
Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift 45, 47, 49, Größe: 1.881 m²,
Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Am Malbusen, Größe: 104 m²,
Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Am Mahlbusen, Größe: 89 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum, jeweils Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz zugeteilt.

laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem 1995/96 gebauten Mehrfamilienhaus mit 42 WE in 3 Aufgängen, 3 Zi., Flur, Küche, Bad, Gästewc, Abstellkammer, Balkon, ca. 86 m² Wohnfläche, Keller, Tiefgaragenstellplatz, vermietet (Stand 01/14)

Lage: An der Viehtrift 47, 16321 Bernau (EG links, Nr. 4 des ATP) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Im Termin am 14.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 501/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 10. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Tuchen-Klobbicke Blatt 2** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Tuchen, Flur 1, Flurstück 19, Waldfläche Unland, Größe: 16.250 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Tuchen, Flur 2, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft Landwirtschaftsfläche, Ackerland Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Kirchstr. 18, Größe: 51.404 m²,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Tuchen, Flur 3, Flurstück 21, Waldfläche Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Oberfeld, Größe: 101.109 m²,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Tuchen, Flur 3, Flurstück 33, Waldfläche Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe: 62.280 m²,
lfd. Nr. 7, Gemarkung Tuchen, Flur 2, Flurstück 148, Landwirtschaftsfläche, Kirchstr., Größe: 9.345 m²,
lfd. Nr. 8, Gemarkung Tuchen, Flur 2, Flurstück 154, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Kirchstr., Größe: 60.602 m²,

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1, 4, 5, 7, 8: unbebaute Landwirtschaftsflächen
lfd. Nr. 2; Resthofstelle mit Gartenland und Ackerfläche, 2-geschossiges Wohnhaus, Baujahr ca. 1924, zzt. ungenutzt, keine zeitgemäße Ausstattung, sanierungsbedürftig. Zum Bewertungstag bestand kein Zugang zum Gebäude, weshalb die Begutachtung durch Inaugenscheinnahme erfolgte. Nebengebäude Altlastenverdachtsfläche.

Lage: lfd. Nr. 1, 4, 5, 7, 8 sind Grundstücke im Außenbereich ohne Postanschrift

lfd. Nr. 2; 16230 Breydin OT Tuchen-Klobbicke, Kirchstraße 18 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1, Flurstück 19 auf 3.000,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flurstück 135 auf 94.000,00 EUR

lfd. Nr. 4, Flurstück 21 auf 48.000,00 EUR

lfd. Nr. 5, Flurstück 33 auf 22.000,00 EUR

lfd. Nr. 7, Flurstück 148 auf 9.000,00 EUR

lfd. Nr. 8, Flurstück 154 auf 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 475/12

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Aufgebot

Die Firma Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, vertr. d. den GF, Große Diesdorfer Str. 56/57, 39110 Magdeburg,

hat als Eigentümerin das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree von **Langewahl Blatt 911** in

Abteilung III unter laufender Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 25.564,59 EUR mit 6 vom Hundert Jahreszinsen, vollstreckbar gemäß § 800 ZPO für Joachim Kuttke, geboren am 05.04.1951 beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens bis zum **Mittwoch, den 15.04.2013** seine Rechte beim Amtsgericht Fürstenwalde zu dem Aktenzeichen 8 a II 10/13 schriftlich oder zur Niederschrift bei Gericht anzumelden und den Brief vorzulegen, da andernfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.
Fürstenwalde/Spree, den 16.01.2014
AZ: 8a II 10/13

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von
- Frau **Sabine Manthey**, Dienstaussweis-Nr.: **129594** und von
- Frau **Iлона Latta**, Dienstaussweis-Nr.: **154729**,
beschäftigt im Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **PHM Andreas Schmeißer**, Dienstaussweisnummer: **006572**, lfd. Nr. **3603**, ausgestellt durch: Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landkreis Barnim Personalamt

Der auf dem Namen **Cornelia Pezenburg** ausgestellte und durch Verlust abhanden gekommene Vollstreckungsausweis der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstaussweisnummer **106**, mit einer unbefristeten Gültigkeit, ausgestellt am 17. Juni 1999, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) sucht zum nächstmöglichen Termin im Wege der öffentlichen Stellenausschreibung

eine Abteilungsleiterin/einen Abteilungsleiter für die Abteilung „Rohstoffe, Energie, Service“

Kennziffer: 03-LBGR-2014

Das LBGR ist eine moderne, leistungsfähige obere Landesbehörde. Als kombinierte Fach- und Vollzugsbehörde ist sie dem Ministerium für Wirtschaft und Europangelegenheiten nachgeordnet. Im Rahmen eines Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg ist das LBGR auch Bergbehörde für das Land Berlin.

Ihr Aufgabengebiet:

Führung und Management der aus drei Dezernaten bestehenden Abteilung mit im Wesentlichen folgenden Zuständigkeiten

- Steine- und Erdenbergbau
- Planfeststellungen Energieleitungen, Steine-Erden
- Markscheide- und Berechtamswesen, Geoinformation, TÖB
- Vertretung des Landes Brandenburg und Berlin in Gremien der EU, des Bundes und der Länder

Ihr Profil:

- abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (Master, Diplomingenieur oder gleichwertig) der Fachrichtung Bergbau, Bergtechnik, Markscheidewesen bzw. einer gleichwertigen artverwandten Fachrichtung
- nachgewiesene Führungs- und Berufserfahrung in einer Leitungsfunktion in der öffentlichen Verwaltung (mindestens in der Besoldungsgruppe A 15) sind unerlässlich
- umfassende Kenntnisse auf den Gebieten
 - des übertägigen und untertägigen Bergbaus
 - der energiewirtschaftlichen und -technischen Zusammenhänge
 - der Geoinformationssysteme
- prägnante und verständliche schriftliche wie mündliche Ausdrucksweise

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Leitung der Abteilung überzeugend nach außen repräsentiert sowie durch Führungs- und Sozialkompetenz nach innen überzeugt. Von der Bewerberin/dem Bewerber werden Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Zuverlässigkeit, Konflikt-, Kritik-, Team- und Motivationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zu zielgerichteter Mitarbeiterführung erwartet. Vorausgesetzt werden ferner die ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Stresstoleranz sowie die Fähigkeit zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln.

Arbeitsort: Cottbus

Die Universitätsstadt Cottbus liegt als „Tor zum Spreewald“ zwischen Berlin und Dresden mit allen Vorzügen einer mittelgroßen Stadt, die attraktive Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur und Freizeit bereithält.

Besoldung/Entgelt:

Der Dienstposten einer Abteilungsleiterin/eines Abteilungsleiters ist am LBGR nach BBesGr. A 16 BBesO bewertet. Tarifbeschäftigte erhalten ein entsprechendes außertarifliches Entgelt. Das Arbeitsverhältnis wird gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 5 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zunächst für die Dauer eines Jahres zur Erprobung befristet. Nach erfolgreichem Verlauf der Erprobung wird das Arbeitsverhältnis als unbefristetes fortgesetzt (§ 15 Absatz 5 TzBfG).

Besetzbar: sofort

Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Das LBGR strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Interessierte Beamtinnen und Beamte oder Tarifbeschäftigte aus der öffentlichen Verwaltung werden gebeten, der Bewerbung eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte beizufügen.

In das Auswahlverfahren werden aktuelle Beurteilungen der Bewerber/innen einbezogen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, beruflicher Werdegang, aktuelle Beurteilung/aktuelles Zeugnis) bis zum **1. März 2014** unter Angabe der Kennziffer **03-LBGR-2014** an das

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Dezernat „Zentrale Dienste“
Inselstr. 26
03046 Cottbus

Bewerbungen per Mail können leider nicht berücksichtigt werden. Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Andernfalls werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet.

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Frau Grütznier (Tel.: 0355-48640 550) gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bundesrechnungshof

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch sieben Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes Berlin** suchen wir für den **gehobenen Dienst** eine/n **Prüfer/in** für das Sachgebiet

**„Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt,
Liegenchaftsmanagement des Bundes“
- Ausschreibung ‚BRH 2013-0041P‘ -**

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfungs- und Beratungsaufgaben im Bereich des forstlichen Liegenchaftsmanagements des Bundes und der Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt
- Mitwirken bei der Bildung von Prüfungsschwerpunkten und bei der Arbeitsplanung, Erarbeiten von Prüfungskonzepten, Durchführen von Erhebungen, Erörtern der Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen und Entwerfen von Prüfungsberichten sowie von Bemerkungen

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Laufbahnausbildung im gehobenen Forstdienst oder ein abgeschlossenes Studium der Forstwirtschaft/-wissenschaft (FH/Bachelor) mit jeweils überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis
- Mindestens drei Jahre hauptberufliche Tätigkeit, die nach Art und Schwierigkeit den Anforderungen des gehobenen Dienstes entspricht
- Mehrjährige berufliche Tätigkeit in forstwirtschaftlich orientierten Aufgabenbereichen der öffentlichen Verwaltung oder bei Unternehmen
- Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Bundes sind wünschenswert
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Forstverwaltung oder bei den Staatsforsten, ggf. auch im Privat- oder Körperschaftswald ist vorteilhaft
- Gute dienstliche Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Teamfähigkeit, Überzeugungskraft, Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen
- Verhandlungsgeschick sowie Entscheidungsfähigkeit
- Hohe Leistungsfähigkeit und -bereitschaft
- Fähigkeit und Bereitschaft, ggf. auch neue fachfremde Aufgaben zu übernehmen und die nötigen Kenntnisse zu erwerben
- Anwenderkenntnisse bei IT-gestützten Textverarbeitungs- und Kommunikationssystemen
- Bereitschaft zu Dienstreisen
- Sofern Sie in einem Beamtenverhältnis stehen, haben Sie ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 BBesO inne

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten

- Bedarfsorientierte Fortbildung
- Einarbeitung im Rahmen einer Abordnungszeit- bzw. Probezeit von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens/Arbeitsplatzes je nach Eignung, Leistung und Befähigung ab Besoldungsgruppe A 9 BBesO mit Aufstiegsmöglichkeit bis Besoldungsgruppe A 13g BBesO bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe TVöD

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus Verwaltung und Wirtschaft. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für den Bundesrechnungshof ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein wichtiges Anliegen. Flexible Arbeitszeiten und Teilzeitmodelle sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Prüfungsdienst grundsätzlich möglich.

Für Sie interessant?

Dann geben Sie bitte Ihre **Online-Bewerbung** unter <http://www.bundesrechnungshof-online.de/portal/BRH-2013-0041P> bis zum **02.03.2014** ab. Passwort und Account erhalten Sie dort unter Angabe Ihrer Email-Adresse.

Darüber hinausgehende Fragen beantwortet Ihnen gerne Frau Veldboer vom Bundesrechnungshof (0228 99 721-2224). Weitere Informationen über uns finden Sie auch im Internet unter www.bundesrechnungshof.de.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Schulförderverein der Goethe-Schule Babelsberg e. V. wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2013 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 13. Februar 2015 bei nachstehend genannten Liquidatoren geltend zu machen.

Liquidatoren: Frau Pia Bernau und Frau Helga Straßberger
Kopernikusstraße 30
14482 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.